

10.07.2013

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Deutsche Zentralbibliothek für Medizin“

A Problem

Die Deutsche Zentralbibliothek für Medizin (ZB MED) mit Sitz in Köln und einem weiteren Standort in Bonn ist eine rechtlich unselbständige Landeseinrichtung gemäß § 14 des Landesorganisationsgesetzes. Die in erheblichem Umfang wissenschaftliche Infrastrukturaufgaben wahrnehmende ZB MED ist zugleich Mitglied der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e.V. (WGL) und wird dementsprechend gemeinsam von Bund und Ländern nach Artikel 91b des Grundgesetzes in Verbindung mit der Ausführungsvereinbarung zum Abkommen der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz über die gemeinsame Förderung der Mitgliedseinrichtungen der WGL (AV-WGL) finanziert. Als WGL-Einrichtung wird die ZB MED regelmäßig durch den Senat der WGL evaluiert. Im Rahmen der letzten Evaluierung wurde empfohlen, die ZB MED als rechtlich selbständige Institution zu organisieren, so wie dies für Leibniz-Einrichtungen üblich ist. Damit soll der ZB MED die für ihre Weiterentwicklung notwendige Autonomie und Gestaltungsfreiheit gegeben werden.

B Lösung

Um dieser Empfehlung zu entsprechen und damit den Verbleib der ZB MED in der Leibniz-Gemeinschaft sowie die gemeinsame Finanzierung durch Bund und Länder abzusichern, wird mit dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Deutsche Zentralbibliothek für Medizin“ die rechtlich unselbständige Landeseinrichtung in eine rechtlich selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Köln und einem weiteren Standort in Bonn umgewandelt. Die Fortführung der ZB MED als Stiftung des öffentlichen Rechts ermöglicht einen Personalübergang der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter größtmöglicher Besitzstandswahrung.

C Alternativen

Keine.

Datum des Originals: 08.07.2013/Ausgegeben: 15.07.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

D Kosten

Der aktuelle Finanzierungsmodus der ZB MED ändert sich durch die Verselbständigung nicht. Die Stiftung wird weiterhin eine gemeinsam von Bund und Ländern geförderte Einrichtung sein. Die Zuwendungen an die Stiftung werden jeweils zu 30 % durch den Bund und zu 70 % durch die Länder getragen (gemäß eines speziellen Schlüssels nach § 3 Absatz 1 Satz 2 der Ausführungsvereinbarung zum GWK-Abkommen über die gemeinsame Förderung der Mitgliedseinrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e.V. - Ausführungsvereinbarung WGL - AV-WGL). Der auf die Länder entfallende Anteil am Zuschussbedarf wird hinsichtlich eventueller Bauinvestitionen allein vom Sitzland und im Übrigen nach Abzug einer Sitzlandquote von 25 % von den Ländern zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis der Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach dem der Bevölkerungszahlen aufgebracht (gemäß § 5 AV-WGL). Daneben hat die ZB MED - wie bisher - eigene Einnahmen zu erwirtschaften und Drittmittel zu akquirieren.

Es entstehen keine Mehrkosten für das Land Nordrhein-Westfalen.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das für Forschung zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und private Haushalte

Keine.

H Befristung von Vorschriften

Das Gesetz sieht vor, dass die Landesregierung dem Landtag bis zum 31. Dezember 2018 und danach alle fünf Jahre über die Notwendigkeit des Fortbestehens des Gesetzes berichtet.

Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Deutsche Zentralbibliothek für Medizin“**§ 1 Errichtung der Stiftung**

(1) Das Land Nordrhein-Westfalen errichtet auf Dauer eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts unter dem Namen „Deutsche Zentralbibliothek für Medizin“ (ZB MED). Sie führt die Zusatzbezeichnung „Leibniz-Informationszentrum Lebenswissenschaften“. Die Stiftung entsteht mit Inkrafttreten dieses Gesetzes. Sie hat ihren Sitz in Köln und einen weiteren Standort in Bonn.

(2) Die Stiftung führt ein Dienstsiegel.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die überregionale Informations- und Literaturversorgung in den Fachgebieten Medizin, Gesundheitswesen, Ernährungs-, Umwelt- und Agrarwissenschaften sowie deren Grundlagenwissenschaften und Randgebieten zur Abdeckung des Bedarfs in Forschung, Lehre und Praxis. Die Stiftung hat hierbei insbesondere die Aufgabe der zielgruppenspezifischen Beschaffung, Erschließung, Archivierung und Bereitstellung von in- und ausländischer Literatur sowie von sonstigen analogen und digitalen Informationsmedien. Die Stiftung hat ferner die Aufgabe, Forschungs- und Entwicklungsprojekte im Bereich der Informationswissenschaften gerade auch zur Weiterentwicklung der Informations- und Literaturversorgung durch die Stiftung durchzuführen.

(2) Zur Erfüllung ihres Stiftungszwecks kooperiert die Stiftung mit der Universität Köln sowie der Universität Bonn. Sie arbeitet auch mit anderen Institutionen der wissenschaftlichen Forschung und Informationsvermittlung in ihren Fachgebieten zusammen.

§ 3 Stiftungssatzung

(1) Die Stiftung gibt sich eine Satzung. Die Satzung regelt die konkrete Ausgestaltung des Stiftungszwecks nach § 2 Absatz 1, die Arbeitsweise und die Zusammensetzung der Organe sowie die organisatorische Gliederung. Die Satzung wird vom Stiftungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlossen. Änderungen der Satzung bedürfen ebenfalls einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates. Die Satzung wird im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Satzung sowie Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung durch das für Forschung zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 4 Stiftungsvermögen, Zuwendungen

(1) Mit dem Errichtungszeitpunkt gehen das Vermögen, die Verbindlichkeiten und sämtliche Rechte und Pflichten der bisherigen Landeseinrichtung Deutsche Zentralbibliothek für Medizin im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Stiftung über.

(2) Das Vermögen besteht aus dem Eigentum an der Sammlung von Literatur und sonstigen Informationsmedien sowie an der Betriebs- und Geschäftsausstattung der bisherigen Einrichtung.

(3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus

1. den jährlichen Zuwendungen gemäß § 4 Absatz 5,
2. Zuwendungen von Dritten und
3. sonstigen Einnahmen.

(4) Die Mittel der Stiftung dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in § 2 Absatz 1 genannten Zwecke verwendet werden.

(5) Die Zuwendungen des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der übrigen Länder, die die Stiftung zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält, basieren auf Artikel 91b des Grundgesetzes sowie auf § 3 Absatz 1 und § 5 der Ausführungsvereinbarung WGL vom 27. Oktober 2008, BAnz Nr. 18a vom 4. Februar 2009, S. 8, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Die Mittel nach Absatz 5 werden der Stiftung nach Maßgabe des Haushalts des Bundes, des Landes Nordrhein-Westfalen und der Ländergemeinschaft im Rahmen des festgestellten Wirtschaftsplans in der Form eines Programmbudgets bereitgestellt.

(7) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Stiftung richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

(8) Die Direktorin oder der Direktor hat innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres einen Jahresabschluss sowie einen Sachbericht aufzustellen. Der Jahresabschluss ist, unbeschadet der Prüfung des Landesrechnungshofes, durch sachverständige Prüferinnen oder Prüfer oder eine unabhängige Prüfungseinrichtung zu prüfen. Die Prüferinnen oder Prüfer oder die Prüfungseinrichtung bestimmt der Stiftungsrat auf Vorschlag der Direktorin oder des Direktors. Der Jahresabschluss ist dem für Forschung zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen zusammen mit dem Sachbericht vorzulegen.

(9) Wird die Stiftung zahlungsunfähig, haftet das Land hinsichtlich der Lohn-, Gehalts- oder Vergütungsforderungen der Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in der Stiftung beschäftigt sind oder ausgebildet werden. Soweit das Land diese Forderungen befriedigt, gehen sie auf das Land über.

(10) Die Stiftung kann Gebühren für ihre Verwaltungstätigkeit und für ihre Benutzung nach näherer Bestimmung einer Gebührenordnung erheben. Die Gebührenordnung muss zumindest den die Gebühr begründenden Tatbestand, den Gebührensatz sowie den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit angeben. Die §§ 3 bis 28 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gelten entsprechend, soweit in der Gebührenordnung nichts anderes bestimmt ist.

(11) Die Stiftung kann das Nähere über die Benutzung durch eine Benutzungsordnung regeln.

§ 5 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsrat,
2. die Direktorin oder der Direktor und
3. der Wissenschaftliche Beirat.

§ 6 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus sieben Mitgliedern mit Stimmrecht:

1. der Vertreterin oder dem Vertreter des für Forschung zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen als Vorsitzende oder Vorsitzender. Der Stiftungsrat kann ein anderes Mitglied aus seiner Mitte als Vorsitzende oder Vorsitzenden wählen. Das Nähere regelt die Satzung.
2. der Vertreterin oder dem Vertreter des zuständigen Bundesministeriums,
3. der Vertreterin oder dem Vertreter der Universität Köln,
4. der Vertreterin oder dem Vertreter der Universität Bonn und
5. drei weiteren Personen nach Maßgabe der Satzung.

(2) Mit beratender Stimme gehören dem Stiftungsrat an:

1. die Direktorin oder der Direktor,
2. die oder der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats oder eine vom Wissenschaftlichen Beirat benannte Vertreterin beziehungsweise ein vom Wissenschaftlichen Beirat benannter Vertreter,
3. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer,
4. die oder der Personalratsvorsitzende und
5. die Gleichstellungsbeauftragte.

(3) Die Bestellung der Mitglieder des Stiftungsrats nach Absatz 1 Nummer 5 erfolgt durch das für Forschung zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium des Bundes.

(4) Der Stiftungsrat entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Aufgaben des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat ist zuständig für die Wahrung des Stiftungszweckes und überwacht die wesentlichen wissenschaftlichen, programmatischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten der Stiftung. Er berät die Direktorin oder den Direktor und hat ein umfassendes Informationsrecht.

(2) Der Stiftungsrat ist insbesondere zuständig für

1. den Erlass und die Änderung der Satzung,
2. die Feststellung des Programmbudgets und des Jahresabschlusses,
3. den Erlass und die Änderung der Gebühren- sowie der Benutzungsordnung,

4. die Entgegennahme des Jahresberichts sowie die Entlastung der Direktorin oder des Direktors und
5. die Bestellung und Abberufung der Direktorin oder des Direktors sowie der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats.

(3) Der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrates bedürfen

1. Rechtsgeschäfte, die über den Rahmen der laufenden Geschäfte hinausgehen und der Stiftung über ein Jahr hinausgehende Verpflichtungen auferlegen und
2. wesentliche organisatorische Änderungen.

(4) Beschlüsse

1. zu Fragen von wissenschafts- und forschungspolitischer Bedeutung,
2. mit erheblichen finanziellen Auswirkungen,
3. in Bezug auf das Leitungspersonal der Stiftung oder
4. nach Absatz 3

bedürfen der Zustimmung der Mitglieder nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 und 2.

§ 8 Direktorin oder Direktor

Die Direktorin oder der Direktor wird vom Stiftungsrat bestellt. Sie oder er leitet die Stiftung und vertritt sie nach außen. Ihr oder ihm wird eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer zur Seite gestellt. Das Nähere regelt die Satzung.

§ 9 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus sachverständigen Personen, auch aus dem Ausland. Mitglieder des Beirats sind insbesondere Vertreterinnen und Vertreter aus den von der Stiftung abzudeckenden Fachgebieten, dem informationswissenschaftlichen Bereich sowie aus dem Bereich der Nutzerinnen und Nutzer.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat berät die Organe der Stiftung in wissenschaftlichen und programmatischen Fragen und begleitet, fördert und bewertet dadurch die Tätigkeit der Stiftung. Das Nähere regelt die Satzung.

§ 10 Aufsicht

Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht des für Forschung zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen. § 76 Absatz 2 bis 4 des Hochschulgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272), gelten entsprechend.

§ 11 Dienst- und arbeitsrechtliche Regelungen

(1) Die Direktorin oder der Direktor ist dienstvorgesetzte Stelle des Personals der Stiftung. Sie oder er trifft die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen.

(2) Das zum Errichtungszeitpunkt bei der Deutschen Zentralbibliothek für Medizin vorhandene beamtete Personal bleibt im Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen und wird auf der Grundlage des § 20 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes zu der ihren Ämtern entsprechenden Tätigkeit der Stiftung zugewiesen. Das für Forschung zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen führt die Zuweisung der Direktorin oder des Direktors durch. Die Zuweisung lässt die Befugnisse des Stiftungsrates gemäß § 8 Satz 1 unberührt. Die Direktorin oder der Direktor führt die Zuweisung des übrigen beamteten Personals der bisherigen Landeseinrichtung Deutsche Zentralbibliothek für Medizin durch. Bis zur endgültigen Bestandskraft der Zuweisung ist die Direktorin oder der Direktor dienstvorgesetzte Stelle der Beamtinnen und Beamten der vormaligen Landeseinrichtung Deutsche Zentralbibliothek für Medizin. Die Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten bleibt gemäß § 20 Absatz 3 des Beamtenstatusgesetzes unberührt. Dies gilt auch im Hinblick auf § 8 Satz 1.

(3) Die Stiftung tritt im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge anstelle des Landes in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen mit Personen ein, die bei der Deutschen Zentralbibliothek für Medizin beschäftigt sind oder ausgebildet werden. Die für die Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden des Landes geltenden Tarifverträge finden in ihrer jeweiligen Fassung sowohl auf die bestehenden als auch neu begründete Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse der Stiftung Anwendung. Gleiches gilt für alle Beschäftigungsverhältnisse, die mit aus Drittmitteln finanzierten Stellen verbunden sind. Betriebsbedingte Kündigungen aus Anlass der Umbildung sind ausgeschlossen.

(4) Betriebsbedingte Kündigungen von Arbeiternehmerinnen und Arbeitnehmern, deren bestehende Arbeitsverhältnisse nach Maßgabe des Absatzes 3 Satz 1 von der Stiftung übernommen werden, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die das Angebot einer anderen Landesdienststelle auf eine vergleichbare Weiterbeschäftigung an demselben Dienort einschließlich seines Einzugsgebietes endgültig ablehnen.

(5) Die Stiftung sorgt dafür, dass die Rechtsstellung der übergeleiteten Beschäftigten und die von ihnen erworbenen Besitzstände infolge der Umbildung nicht eingeschränkt werden. Für die übergeleiteten Beschäftigten werden die beim Land Nordrhein-Westfalen in einem Arbeits- und Ausbildungsverhältnis zurückgelegten Zeiten einer Beschäftigung so angerechnet, als wenn sie bei der Stiftung zurückgelegt worden wären. Die Geltung des Tarifvertrags zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) bleibt durch den Arbeitgeberwechsel unberührt.

(6) Die bei der Stiftung verbrachten Beschäftigungszeiten und die davor liegenden, vom Land Nordrhein-Westfalen entsprechend den tariflichen Vorschriften angerechneten Beschäftigungszeiten der von der Stiftung übernommenen Beschäftigten werden bei einem späteren unmittelbaren Wechsel zum Land Nordrhein-Westfalen von diesem als Beschäftigungszeit nach § 34 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) in der für das Land Nordrhein-Westfalen jeweils geltenden Fassung angerechnet, sofern das Arbeitsverhältnis zur Stiftung auf eigenen Wunsch oder unverschuldet beendet wurde. Die Anrechnung der Beschäftigungszeit erfolgt ebenso bei einem Wechsel zu einer Hochschule oder Universitätsklinik. Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend. Bei Bewerbungen der nach § 11 Absatz 3 Satz 1 übergeleiteten Beschäftigten auf Ausschreibungen

des für Forschung zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen sind diese als interne Bewerberinnen oder interne Bewerber des Landes Nordrhein-Westfalen zu behandeln.

(7) Die Stiftung ist verpflichtet, unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Beteiligungsvereinbarung mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) für alle nach deren Satzung versicherbaren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu schließen und die für die Beteiligung erforderlichen rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen zu schaffen und zu erhalten. Die Stiftung haftet für Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Stiftung, die daraus folgen, dass eine Beteiligungsvereinbarung zwischen der VBL und der Stiftung nicht zustande kommt. Der Umfang der Haftung ist auf die Höhe der Leistungen beschränkt, die die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Rahmen der Pflichtversicherung gegenüber der VBL beanspruchen können, wenn die Beteiligungsvereinbarung zwischen der VBL und der Stiftung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wirksam werden würde. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für den Zeitraum vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum Wirksamwerden der Beteiligungsvereinbarung.

§ 12 Übergangsvorschriften

(1) Die Aufgaben des Stiftungsrates nehmen ab dem Errichtungszeitpunkt die Mitglieder nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 wahr. Sie erlassen innerhalb eines halben Jahres nach dem Errichtungszeitpunkt eine vorläufige Satzung, in der insbesondere die Voraussetzungen für die Bestellung der weiteren Mitglieder des Stiftungsrates nach § 6 Absatz 1 Nummer 5 innerhalb eines Jahres nach dem Errichtungszeitpunkt geregelt werden.

(2) Der bisherige Personalrat bleibt bis zur regulären Neuwahl im Amt.

(3) Die am 31. Dezember 2013 bestehende Gebührenordnung gilt bis zum Inkrafttreten einer neuen Gebührenordnung fort, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2014. Entsprechendes gilt auch für die am 31. Dezember 2013 bestehende Benutzungsordnung.

§ 13 Auflösung der Stiftung

(1) Eine Auflösung der Stiftung ist nur durch Gesetz möglich. Für den Fall der Auflösung der Stiftung werden die nach § 11 dieses Gesetzes übergeleiteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Antrag wieder in den Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen übernommen.

(2) Bei Auflösung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen an das Land Nordrhein-Westfalen, das es unmittelbar und ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten, Berichtspflicht

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

(2) Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2018 und danach alle fünf Jahre über die Notwendigkeit des Fortbestehens des Gesetzes.

Begründung

Allgemeines

Das Gesetz dient der Umwandlung der Deutschen Zentralbibliothek für Medizin (ZB MED) von einer rechtlich unselbständigen Landeseinrichtung gemäß § 14 des Landesorganisationsgesetzes in eine rechtlich selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts. Das Gesetz stellt den konstitutiven Akt zur Errichtung der Stiftung dar.

Die ZB MED ist Mitglied der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e.V. (WGL) und wird dementsprechend gemeinsam von Bund und Ländern nach Artikel 91b des Grundgesetzes in Verbindung mit der Ausführungsvereinbarung zum GWK-Abkommen über die gemeinsame Förderung der Mitgliedseinrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e.V. - Ausführungsvereinbarung WGL (AV-WGL) - finanziert. Als WGL-Einrichtung wird die ZB MED regelmäßig durch den Senat der WGL evaluiert. Im Rahmen der letzten Evaluierung wurde empfohlen, die ZB MED als rechtlich selbständige Institution zu organisieren, so wie dies für Leibniz-Einrichtungen üblich ist. Damit soll der ZB MED die für ihre Weiterentwicklung notwendige Autonomie und Gestaltungsfreiheit gegeben werden. Um dieser Empfehlung zu entsprechen und damit den Verbleib der ZB MED in der Leibniz-Gemeinschaft sowie die gemeinsame Finanzierung durch Bund und Länder abzusichern, ist eine Überführung der ZB MED in eine rechtlich selbständige Organisationsform erforderlich.

Hierbei soll die Rechtsform einer Stiftung des öffentlichen Rechts gewählt werden. Die Fortführung der ZB MED als Stiftung des öffentlichen Rechts ermöglicht einen Personalübergang der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter größtmöglicher Besitzstandswahrung.

Einzelvorschriften

Zu § 1 Errichtung der Stiftung

Die rechtlich unselbständige Landeseinrichtung wird auf Dauer als Stiftung des öffentlichen Rechts unter Beibehaltung des Namens „Deutsche Zentralbibliothek für Medizin“ errichtet. Dieser Name hat sich national und international etabliert und soll als eine bereits im Wettbewerb eingeführte „Marke“ beibehalten werden. Die neue Zusatzbezeichnung „Leibniz-Informationszentrum Lebenswissenschaften“ unterstreicht die Zugehörigkeit der ZB MED zur Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz und umfasst zugleich die von der ZB MED abgedeckten Fachgebiete. Die Rechtsform einer Stiftung des öffentlichen Rechts entspricht dem Wesen und den wahrzunehmenden Aufgaben der neuen Einrichtung. Sie schafft den Rahmen für das gebotene unabhängige und eigenverantwortliche Handeln der ZB MED. Nach der Umwandlung der ZB MED von einer rechtlich unselbständigen Landeseinrichtung in eine Stiftung des öffentlichen Rechts ist eine weitere Änderung der Rechtsform, insbesondere eine Privatisierung, nicht geplant.

Zu § 2 Stiftungszweck

Absatz 1 bestimmt den Stiftungszweck. Die in erheblichem Umfang wissenschaftliche Infrastrukturaufgaben wahrnehmende ZB MED hat in erster Linie den Auftrag der Beschaffung, Erschließung, Archivierung und Bereitstellung von in- und ausländischer Literatur sowie von sonstigen analogen und digitalen Informationsmedien in den Fachgebieten Medizin, Gesundheitswesen, Ernährungs-, Umwelt- und Agrarwissenschaften sowie deren Grundlagenwissenschaften und Randgebieten zur Abdeckung des Bedarfs in Forschung, Lehre und Praxis. Der Stiftungszweck enthält ferner den Auftrag zur Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten im Bereich der Informationswissenschaften. Die Stif-

tung ist auch beratend tätig. Die ZB MED kann als Ergänzung ihrer Sammlungen entsprechende Bestände anderer Bibliotheken übernehmen.

Absatz 2 enthält Regelungen zu den Kooperationen der ZB MED. Die ZB MED kooperiert vor allem mit der Abteilungsbibliothek Medizin der Universitäts- und Stadtbibliothek Köln sowie mit der Abteilungsbibliothek Medizin, Naturwissenschaften und Landbau der Universitäts- und Landesbibliothek Bonn.

Zu § 3 Stiftungssatzung

Als Teil der mittelbaren Landesverwaltung erhält die Stiftung Satzungsautonomie. Da das Gesetz nur die Grundzüge der Organisation der Stiftung vorgibt, erhält die Stiftung die Möglichkeit, die Einzelheiten zur inneren Struktur der Stiftung und zur Wahrnehmung der Aufgaben der Organe selbständig in der Satzung zu regeln und zu konkretisieren (vgl. § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 Nummer 1 und 5, § 8, § 9 Absatz 2, § 12 Absatz 1).

Zu § 4 Stiftungsvermögen, Zuwendungen

Das Vermögen der Landeseinrichtung ZB MED geht im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge auf die Stiftung über (Absatz 1). Gemäß Absatz 2 besteht das Vermögen aus dem Eigentum an der Sammlung von Literatur und sonstigen Informationsmedien sowie an der Betriebs- und Geschäftsausstattung der bisherigen Einrichtung. Der aktuelle Finanzierungsmodus der ZB MED ändert sich durch die Verselbständigung nicht (Absatz 3 Nr. 1 in Verbindung mit Absatz 5). Die Stiftung wird weiterhin eine gemeinsam von Bund und Ländern geförderte Einrichtung sein. Die Zuwendungen an die Stiftung werden jeweils zu 30 % durch den Bund und zu 70 % durch die Länder getragen (gemäß eines speziellen Schlüssels nach § 3 Absatz 1 Satz 2 AV-WGL). Der auf die Länder entfallende Anteil am Zuschussbedarf wird hinsichtlich eventueller Bauinvestitionen allein vom Sitzland und im Übrigen nach Abzug einer Sitzlandquote von 25 % von den Ländern zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis der Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach dem der Bevölkerungszahlen aufgebracht (gemäß § 5 AV-WGL). Daneben hat die ZB MED - wie bisher - eigene Einnahmen zu erwirtschaften und Drittmittel zu akquirieren (Absatz 3 Nummer 2 und 3).

Absatz 4 stellt sicher, dass das Stiftungsvermögen ausschließlich im Sinne des Stiftungszwecks eingesetzt wird.

Absatz 6 gewährleistet die Finanzierung der Aufgaben der Stiftung im Rahmen des Haushalts des Bundes, des Landes Nordrhein-Westfalen und der Ländergemeinschaft.

Nach Absatz 7 erfolgen Wirtschaftsführung und Rechnungswesen nach kaufmännischen Grundsätzen.

Absatz 8 trifft Regelungen, wie die Rechnungslegung zu erfolgen hat. Die Stiftung wird durch diese Vorschrift auf ein kaufmännisches Rechnungswesen und eine externe Rechnungslegung nach handelsrechtlichen Vorschriften verpflichtet. Die Stiftung legt neben dem Sachbericht auch einen Jahresbericht vor, der einen Rückblick auf die geleistete Arbeit des zurückliegenden Jahres gibt.

Absatz 9 regelt eine Einstandspflicht des Landes für die Entgeltansprüche der Beschäftigten bei faktischer Zahlungsunfähigkeit der Stiftung. Die Einstandspflicht bezieht sich auf die Beschäftigten an der ZB MED, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung (Inkrafttreten des Gesetzes) bei der ZB MED beschäftigt sind oder ausgebildet werden.

Das Land Nordrhein-Westfalen ist im Übrigen als Stifter der alleinige Träger der Stiftung. Die Stiftung haftet selbst für ihre Verbindlichkeiten mit Mitteln aus den öffentlichen Zuwendungen und ihren eigenen Einnahmen. Als juristische Person des öffentlichen Rechts ist die Stiftung nicht insolvenzfähig, da gemäß § 78 Absatz 3 Satz 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW ein Insolvenzverfahren nicht stattfindet.

Zu § 5 Organe der Stiftung

Die Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat, die Direktorin oder der Direktor sowie der Wissenschaftliche Beirat.

Zu § 6 Stiftungsrat

Gemäß Absatz 1 Nummer 1 und 2 gehören dem Stiftungsrat jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter des für die Stiftung zuständigen Landes- sowie Bundesministeriums an. Die Vorschrift setzt in erster Linie § 4 Absatz 2 Satz 1 und 2 AV-WGL um. Danach geht die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (GWK) davon aus, dass in den Aufsichtsgremien der geförderten Einrichtungen das Sitzland vertreten ist und dem Bund das Recht eingeräumt wird, in diesen Aufsichtsgremien vertreten zu sein; nimmt der Bund dieses Recht wahr, so steht ihm die gleiche Anzahl von Vertretern oder Stimmen wie dem Sitzland zu. Als Sitzland vertritt Nordrhein-Westfalen die anderen Länder (§ 4 Absatz 1 AV-WGL). Neben einer Vertreterin oder einem Vertreter der Universität Köln sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter der Universität Bonn sind nach Maßgabe der Satzung drei weitere Personen stimmberechtigte Mitglieder des Stiftungsrates. Absatz 1 Nr. 1 Satz 2 begründet zudem eine Flexibilität im Hinblick auf die abweichende Benennung einer Vorsitzenden oder eines Vorsitzenden des Stiftungsrates.

Gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 des Landesgleichstellungsgesetzes soll der Stiftungsrat hinsichtlich der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder geschlechtsparitätisch besetzt werden. Bei ungerader Zahl stimmberechtigter Mitglieder gilt der Grundsatz der alternierenden Besetzung. Besteht beispielsweise der Stiftungsrat zu Beginn seiner Amtsperiode aus vier Männern und drei Frauen, sollte in der darauffolgenden Amtsperiode der siebte Platz an eine Frau vergeben werden, danach wieder an einen Mann.

Die Direktorin oder der Direktor, die oder der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats oder eine vom Wissenschaftlichen Beirat benannte Vertreterin beziehungsweise ein vom Wissenschaftlichen Beirat benannter Vertreter, sowie die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer gehören dem Stiftungsrat nach Absatz 2 mit beratender, d.h. mit Rede- und Antragsrecht umfassender, Stimme an. Gleiches gilt für die oder den Personalratsvorsitzenden sowie für die Gleichstellungsbeauftragte. Sofern eine der vorgenannten Personen verhindert ist, nimmt die Vertreterin oder der Vertreter die Aufgaben im Stiftungsrat wahr und an den Sitzungen teil.

Gemäß Absatz 4 entscheidet der Stiftungsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen unter § 3 Absatz 1 Satz 2 und 3.

Zu § 7 Aufgaben des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat ist das Aufsichtsorgan der Stiftung und ist zuständig für die Wahrung des Stiftungszwecks. Er hat ferner die Aufgabe, die wesentlichen Angelegenheiten der Stiftung zu überwachen. Er überwacht hierbei vor allem die Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Führung der Stiftungsgeschäfte. Als Organ und Aufsichtsgremium der Stiftung verfügt der Stiftungsrat über ein umfassendes Informations- und Einsichtsrecht. Er übt seine Kon-

troll- und Beratungsfunktion insbesondere über die in Absatz 2, 3 und 4 formulierten Zustimmungsvorbehalte und Beschlusskompetenzen aus. Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung nach Absatz 3 können nicht ohne vorherige Zustimmung des Stiftungsrates erfolgen. Zu den Rechtsgeschäften, die über den Rahmen der laufenden Geschäfte hinausgehen, zählen auch die Kooperationsvereinbarungen mit der Universität Köln und der Universität Bonn. Absatz 4 setzt § 4 Absatz 2 Satz 4 AV-WGL um. Diese Vorschrift soll sicherstellen, dass Beschlüsse in den Aufsichtsgremien der geförderten Einrichtungen zu forschungs- und wissenschaftspolitischer Bedeutung, mit erheblichen finanziellen Auswirkungen oder in Bezug auf das Leitungspersonal der Einrichtungen nicht gegen die Stimme des Landes- oder des Bundesvertreters gefasst werden können.

Zu § 8 Direktorin oder Direktor

Die Direktorin oder der Direktor führt die laufenden Geschäfte der Stiftung und vertritt diese nach außen. Die Direktorin oder der Direktor soll auf Zeit bestellt werden im Rahmen einer gemeinsamen Berufung mit einer Hochschule. Der Direktorin oder dem Direktor wird eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer zur Seite gestellt. Die konkreten Aufgaben und Kompetenzen der Direktorin oder des Direktors und der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers sind durch die Satzung zu regeln. Entsprechendes gilt z.B. für Amtszeiten von Direktorin oder Direktor.

Zu § 9 Wissenschaftlicher Beirat

Der Wissenschaftliche Beirat ist ein unverzichtbares wissenschaftliches Organ zur Sicherung der Qualität, das bei den Einrichtungen in der WGL mit der Beratung und fachlichen Begutachtung betraut ist und die externe Evaluierung durch den Senat der WGL ergänzt. Der Wissenschaftliche Beirat soll daher eine wichtige Stellung in der ZB MED wahrnehmen.

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 des Landesgleichstellungsgesetzes soll der Wissenschaftliche Beirat geschlechtsparitätisch besetzt werden. Bei ungerader Zahl der Mitglieder gilt der Grundsatz der alternierenden Besetzung.

Die Aufgaben des Wissenschaftlichen Beirates der ZB MED nach Absatz 2 orientieren sich an den Empfehlungen des Senats der WGL. Der Wissenschaftliche Beirat soll als unabhängiges Gremium die wissenschaftliche Qualität und weitere Entwicklung der ZB MED im Sinne einer Erfolgskontrolle bewerten und die Stiftung diesbezüglich beraten. Daneben soll er in die Mitgestaltung des Programmbudgets durch die Abgabe von Stellungnahmen einbezogen werden sowie die qualitätssichernde Begleitung der Programmsteuerung wahrnehmen. Näheres regelt die Satzung.

Zu § 10 Aufsicht

Die Stiftung untersteht als Teil der mittelbaren Landesverwaltung der Rechtsaufsicht des für Forschung zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen. Durch die Rechtsaufsicht hat das Ministerium Eingriffsmöglichkeiten, wenn festgestellt wird, dass rechtliche Vorgaben nicht eingehalten werden. Zu den rechtlichen Vorgaben zählen u.a. die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes (§ 2 Absatz 1 Satz 1 des Landesgleichstellungsgesetzes).

Zu § 11 Dienst- und arbeitsrechtliche Regelungen

Gemäß Absatz 1 stellt die Direktorin oder der Direktor die dienstvorgesetzte Stelle des Personals der Stiftung dar, die die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen trifft. Im Hinblick auf die an der ZB MED beschäftigten Beamtinnen und Beamten ist in Absatz 2 vorgesehen, dass diese gemäß § 20 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes der Stiftung zur Dienstleistung zugewiesen werden. Die Zuweisung der Direktorin oder des Direktors erfolgt durch das für Forschung zuständige Ministerium. Die Zuweisung der übrigen Beamtinnen und Beamten der bisherigen Landeseinrichtung ZB MED erfolgt durch die Direktorin oder den Direktor. Bis zur endgültigen Bestandskraft der Zuweisung ist die Direktorin oder der Direktor dienstvorgesetzte Stelle der Beamtinnen und Beamten der vormaligen Landeseinrichtung ZB MED.

Die Beamtinnen und Beamten bleiben im Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen; es wird keine Diensttherreneigenschaft der Stiftung begründet. Die Beihilfeleistungen werden wie bisher nach Maßgabe des § 77 des Landesbeamtengesetzes sowie der Beihilfenverordnung NRW in den jeweils geltenden Fassungen vom Land Nordrhein-Westfalen getragen. Eine Begründung neuer Beamtenverhältnisse durch das Land Nordrhein-Westfalen nach Errichtung der Stiftung ist ausgeschlossen. Die Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten bleibt gemäß § 20 Absatz 3 des Beamtenstatusgesetzes unberührt. Diese Regelung gilt auch für die Direktorin oder den Direktor.

Hinsichtlich der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse tritt die Stiftung gemäß Absatz 3 Satz 1 im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge in die Rechte und Pflichten des Landes der dann aufgelösten unselbständigen Einrichtung ein unter Fortgeltung des Tarifvertrags für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) in der jeweils geltenden Fassung. Aus der vollständigen Übernahme der Rechte und Pflichten des Landes durch die Gesamtrechtsnachfolge der Stiftung ergibt sich, dass für eine Personalgestellung gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 TV-L keine Notwendigkeit besteht. Bei der Personalgestellung handelt es sich um eine auf Dauer angelegte Beschäftigung bei einem Dritten unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses. Der Aufgabenübergang kann durch Rechtsvorschriften oder durch öffentlich-rechtlichen oder privat-rechtlichen Vertrag bewirkt werden. Wird der Aufgabenübergang dagegen, wie vorliegend, durch den Gesetzgeber geregelt (Gesamtrechtsnachfolge), erfassen die entsprechenden Vorschriften auch den Personalübergang zu dem neuen Arbeitgeber. Das Ziel der Verselbständigung ist das unabhängige, eigenverantwortliche und selbständige Handeln der ZB MED. Darüber hinaus stellt die Vorschrift sicher, dass betriebsbedingte Kündigungen aus Anlass der Umbildung ausgeschlossen sind. Im Übrigen soll sämtlichen Beschäftigten an der ZB MED nach deren Umwandlung wie im bisherigen Umfang der Zugang zu Fortbildungsangeboten eröffnet werden.

Absatz 4 regelt zudem, dass betriebsbedingte Kündigungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, deren bestehende Arbeitsverhältnisse nach Maßgabe des Absatzes 3 Satz 1 von der Stiftung übernommen werden, ausgeschlossen sind.

Die Absätze 5 und 6 enthalten Bestandssicherungsklauseln. Für die übergeleiteten Beschäftigten werden die beim Land Nordrhein-Westfalen in einem Arbeits- und Ausbildungsverhältnis zurückgelegten Zeiten einer Beschäftigung so angerechnet, als wenn sie bei der Stiftung zurückgelegt worden wären, um finanzielle Nachteile für die Beschäftigten zu vermeiden. Ebenso werden die bei der Stiftung verbrachten Beschäftigungszeiten und die davor liegenden, vom Land Nordrhein-Westfalen entsprechend den tariflichen Vorschriften angerechneten Beschäftigungszeiten der von der Stiftung übernommenen Beschäftigten bei einem späteren unmittelbaren Wechsel zum Land Nordrhein-Westfalen von diesem als

Beschäftigungszeit nach dem TV-L angerechnet, sofern das Arbeitsverhältnis zur Stiftung auf eigenen Wunsch oder unverschuldet beendet wurde. Die Anrechnung der Beschäftigungszeit erfolgt auch bei einem Wechsel zu einer Hochschule oder Universitätsklinik. Die Geltung des Tarifvertrags zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) bleibt durch den Arbeitswechsel unberührt. Bei Bewerbungen der nach § 11 Absatz 3 Satz 1 übergeleiteten Beschäftigten auf Ausschreibungen des für Forschung zuständigen Ministeriums sind diese als interne Bewerberinnen oder interne Bewerber des Landes Nordrhein-Westfalen zu behandeln (Absatz 6).

Nach Absatz 7 ist die Stiftung dazu verpflichtet, unverzüglich nach Inkrafttreten des Gesetzes eine Beteiligungsvereinbarung mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) für alle nach deren Satzung versicherbaren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu schließen und die für die Beteiligung erforderlichen rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen zu schaffen und zu erhalten. Kommt die Stiftung dieser Verpflichtung nicht oder verspätet nach, so haftet sie gegenüber den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für aus der Pflichtverletzung resultierende Verbindlichkeiten.

Zu § 12 Übergangsvorschriften

Nach Errichtung der Stiftung bis zur vollständigen Besetzung des Stiftungsrates müssen die entsprechenden Funktionen auch für die Übergangszeit gewährleistet werden. Absatz 1 sieht deshalb vor, dass diese Aufgaben für die Übergangsphase von den Mitgliedern des Stiftungsrates „qua Amt“ wahrgenommen werden, d.h. den Vertretern des zuständigen Landes- sowie Bundesministeriums und den Vertretern der Universitäten Köln sowie Bonn.

Gemäß Absatz 2 bleibt der bisherige Personalrat, abweichend von § 44 Absatz 6 des Landespersonalvertretungsgesetzes, bis zur regulären Neuwahl im Amt.

Im Hinblick auf die Schwerbehindertenvertretung ist Bundesrecht anzuwenden.

Zu § 13 Auflösung der Stiftung

Die durch Gesetz errichtete Stiftung „Deutsche Zentralbibliothek für Medizin“ kann nur durch Gesetz aufgelöst werden. Bei ersatzloser Auflösung der Stiftung werden die durch dieses Errichtungsgesetz auf die Stiftung übergeleiteten Beschäftigten der ZB MED auf Antrag in ein Beschäftigungsverhältnis mit dem Land Nordrhein-Westfalen zurückkehren.

Absatz 2 regelt die finanziellen Folgen bei Auflösung der Stiftung zum Beispiel aufgrund der Einstellung der Förderung der Stiftung.

Zu § 14 Inkrafttreten, Berichtspflicht

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft (Errichtungszeitpunkt der Stiftung).

Absatz 2 sieht die Anordnung einer Berichtspflicht zu einem bestimmten Zeitpunkt gegenüber dem Landtag vor.